

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Chemnitzer Musikverein gegründet 1837 e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Chemnitz, er ist dort im Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein steht unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Chemnitz.

§ 2 Aufgaben des Vereins und sein gemeinnütziges Wirken

1. Der Verein umfasst die Freunde und Förderer des Musiklebens der Stadt Chemnitz und ihrer Region.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert das Musikleben der Stadt, insbesondere die Arbeit der Robert-Schumann-Philharmonie, der Singakademie, der Kirchenchöre und Kantoreien, der Musikschule und der Musikbibliothek in öffentlichen Konzerten und internen Veranstaltungen und pflegt internationale Beziehungen. Alle Veranstaltungen müssen hohen künstlerischen Rang bzw. musikerzieherische Bedeutung besitzen. Eine wichtige Aufgabe für den Verein ist die Förderung des Musikverständnisses und des aktiven Musizierens durch Vermittlung von Instrumentalunterricht durch Orchestersolisten der Robert-Schumann-Philharmonie und Lehrkräfte der Musikschule, durch Musizieren in Laienorchestern, durch Chorgesang im Rahmen der Singakademie und der Kirchenchöre mit Stimmbildung und Bereitstellung von Musikalien, Musikkritik und Tonträgern durch die Musikbibliothek. Vorgesehen ist ein Musikclub mit musikwissenschaftlichen Vorträgen, Zusammenkünften mit Solisten, Dirigenten und Komponisten nach Konzerten, Probenbesuchen u.ä.
3. Der Verein wirkt gezielt für die musikalische Betreuung von Behinderten durch gesonderte Veranstaltungen und Integration von Behinderten in den Verein.
4. Der Verein hält engen Kontakt zu städtischen, nationalen und internationalen musischen Vereinen mit dem Ziel, das Ansehen der Stadt Chemnitz als Kunststadt zu mehren.

§ 3 Einnahmen und Ausgaben

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Einnahmen und Gewinne dürfen nur für Zwecke gemäß §2 verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Mittel des Vereins können verzinslichen Rücklagen zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können.
4. Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie seine Vermögenslage sind buchhalterisch darzustellen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

Erklärungen, durch die sich der Verein verpflichtet, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.

5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Im Falle einer Ausweitung des Vereins durch hohe Mitgliederzahlen kann der Vorstand einen Geschäftsführer bzw. Sekretariatsmitarbeiter auf Honorarbasis einstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - jeder musikinteressierte Bürger
 - musikalisch ausgebildete Bürger, die befähigt sind, in Orchestern, Kammermusikgruppen und Chören mitzuwirken
 - Bürger, die an einer musikalischen Ausbildung interessiert sind
 - juristische Personen
 - Vereinigungen und Organschaften
 - Förderer
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung eines schriftlichen Beitrittsantrages durch den Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Ehrenmitglieder können auf Grund hervorragender Verdienste um die Ziele des Vereins von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.
5. Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung, ebenso die Mindesthöhe von Spenden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Erklärung des Austritts, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
 - durch Tod des Mitgliedes
 - bei juristischen Personen und Vereinigungen durch Löschung im Handels- bzw. Vereinsregister
 - durch Ausschluß, den aus wichtigen Gründen der Vorstand beschließt. Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Hauptversammlung aller Mitglieder wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
Sie ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder wenigstens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind.
Die Hauptversammlung beschließt:
 - Veränderungen der Vereinssatzung
 - Wahl des Vorstandes und seiner Entlastung
 - Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen innerhalb einer Woche einberufen werden, ebenso wenn mindestens 5% der Mitglieder dies verlangen.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung muß der Vorstand ein anderes Mitglied schriftlich beauftragen.
5. Bei Abstimmung verfügt jedes Mitglied über 1 Stimme.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit, in allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Bei Wahlen regelt die Mitgliederversammlung das Verfahren. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zu einer mehrheitlichen Entscheidung wiederholt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der namentliche Anwesenheit, Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten sind.

§ 6 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Ehrenpräsident bzw. Ehrevorsitzender
 - Kulturdezernent der Stadt Chemnitz
 - Generalmusikdirektor der Stadt Chemnitz
 - Schatzmeister
 - geschäftsführender Sekretär
 - Direktor der Singakademie Chemnitz
 - ein Kirchenmusikdirektor der Stadt Chemnitz
 - ein Vertreter der Robert-Schumann-Philharmonie
 - ein Vertreter der Musikschule Chemnitz
 - ein Vertreter des Verbandes der Körperbehinderten
 - ein Vertreter der Technischen Universität Chemnitz
 - ein Vertreter der Musikbibliothek Chemnitz
2. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Vertreter durch Wahl vorgeschlagen, die in den Vorstand kooptiert werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereins, seinen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Von diesen Personen sind je zwei gemeinsam berechtigt, den Verein im Rechtsverkehr zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aller zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung. Er wird vom Vorsitzenden zu mindestens 4 Beratungen im Jahr zusammengerufen.
6. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu muß mindestens die Hälfte der zu Beginn des Geschäftsjahres eingetragenen Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluß muß mit 3/4 Mehrheit gefaßt werden. Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, in der mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
2. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Chemnitz zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.
3. Der Beschluß über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Gericht schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Vorstand gem. § 45 ff. BGB verantwortlich.

Chemnitz, den 5. Juli 1991

Dieter-Gerhardt Worm
Rolf Stiska
Frank Streuber
Günther Reinhold

Gerlinde Schilling
Irmgard Bormann
Franzpeter Müller-Sybel